

Fälschliche Aufnahme an Schule begünstigender Verwaltungsakt?

Beitrag von „Trantor“ vom 13. November 2013 09:26

Zitat von Luke123

PS: Vielleicht liegt der Entscheidung bzgl. der Ausschulung ein Ermessensfehler vor? Immerhin handelt es sich bei § 48 um eine "kann"-Regelung, d.h. die Behörden haben eine Ermessensentscheidung zu treffen. Wenn SL und Schulamt ihre Entscheidung damit begründen, die Schülerin "müsste" ausgeschult werden, liegt ein Ermessensnichtgebrauch vor. Die Entscheidung ist damit ermessensfehlerhaft und folglich rechtswidrig.

Danke, das ist ein sehr guter Punkt, da bin ich auch noch nicht drauf gekommen.